

*Bürofoto*

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. August 1970

---

**4161. Bau- und Niveaulinien.** A. Die bauliche Erschliessung des Gebietes Zinzikon in Oberwinterthur ist seit einigen Jahren ein dringendes Bedürfnis. Mit der Einzonung dieses Gebietes auf den 1. Januar 1969 im Rahmen der neuen Bauordnung der Stadt Winterthur sind die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen worden, um die Erschliessungsstrassen durch Baulinien zu sichern.

B. Aus der Weisung des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat Winterthur geht hervor, dass die geplante Zinzikerstrasse zwischen der Stadlerstrasse, I. Kl. Nr. 20, und der projektierten Fallenstettenstrasse gemäss einem Planungswettbewerb im Anfang der bestehenden Zinzikerstrasse folgt und auf 200 m gegen Westen verläuft, dann um den Weiler Zinzikon herumführt und in nördlicher Richtung bis zur Fallenstettenstrasse geführt wird. Diese Strassenführung ergibt sich weitgehend aus der Topographie des Geländes. Als Quartiersammelstrasse ist ein Baulinienabstand von 24 m gewählt worden. Die Baulinien werden vorläufig bis zur Grünzone am Ende der neuen Zinzikerstrasse festgesetzt, damit keine Präjudizierung für die weitere Strassenführung nördlich des heute eingezonten Gebietes erfolgt.

Die Niveaulinie steigt anfänglich mit 2,85 % und nach einer Ausrundung gleichmässig mit 0,14 % bis an die Grenze der Bauzone.

Der Baulinienabstand von 24 m ermöglicht den Ausbau einer Strasse mit 7 m Fahrbahn und beidseitig je einem Gehweg von 2,5 m Breite, so dass noch je 6 m Vorgartengebiet verbleiben. Bei der Abzweigung aus der Stadlerstrasse sind Abkröpfungen zur Uebersichtsverbesserung vorgesehen. Auf 50 m Länge sind an der Stadlerstrasse gegen Süden und auf 15 m Länge gegen Norden die Aufhebung der mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 321/1919 und 2879/1956 genehmigten Baulinien und eine Ausweitung in die Vorlage miteinbezogen.

C. Der mit Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 10. Oktober 1969 festgesetzte Baulinienabstand von 24 m vermag der Bedeutung der neuen Zinzikerstrasse knapp gerecht zu werden und kann hingenommen werden. Gegen die Niveaulinien sind keine Vorbehalte oder Einwände zu erheben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 10. Oktober 1969 über die Festsetzung von Baulinien mit 24 m Abstand an der 780 m langen projektierten Zinzikerstrasse, von der Stadlerstrasse bis zur geplanten Fallenstettenstrasse im Gebiet Oberwinterthur, wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die Genehmigung des Festsetzungsbeschlusses gemäss Dispositiv I öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Zustellung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. August 1970.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:  
i. V.

**Dr. H. Roggwiler**